



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ANERKENNUNG

Nach § 80 Abs. 1 BGB i. V. m. § 5 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg wird die von
166 als Gründungstifter fungierenden Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Unternehmen
und Institutionen errichtete

„Bürgerstiftung St. Georgen“
Sitz in St. Georgen/Schwarzwald

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Freiburg i. Br., den 24. November 2011
Regierungspräsidium Freiburg

Joachim Zimmermann



(Az.: 14-2214.8)